

Promotionsreglement lehrbegleitende Berufsmaturität

"Wirtschaft und Dienstleistungen" – Typ Wirtschaft

Beschlossen vom Regionalvorstand der Regiun Surselva am 13. August 2015

Art. 1 Grundsatz

Am Ende eines jeden Semesters erhalten die Lernenden der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung ein Zeugnis mit Noten. Dieses gibt Auskunft über die erzielten Leistungen in den einzelnen Fächern. Das Semesterzeugnis bildet die Grundlage für die Promotionsentscheide von Semester zu Semester.

Art. 2 Promotionsbedingungen

- ¹ Die Promotion¹⁾ ins nächste Semester erfolgt definitiv, wenn
 - der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
 - höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
 - die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.
- ² Die Lehrpersonen, welche den Unterricht in der Klasse der betroffenen Berufslernenden erteilen, entscheiden an der Notenkonferenz über die Promotion.
- ³ Wer eine oder mehrere Voraussetzungen gemäss Abs. 1 dieses Reglements nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert.
- ⁴ Eine provisorische Promotion ist nur einmal während der ganzen Ausbildung möglich.
- ⁵ Wer nicht in das nächste Semester der Berufsmaturitätsklasse promoviert werden kann, wird je nach Lehrvertrag in eine entsprechende Klasse der Kaufmännischen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann (E-Profil) oder Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann umgeteilt.

Art. 3 Rechtsmittel

Der Entscheid über die Nichtpromotion gemäss Artikel 2 dieses Reglements kann innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) angefochten werden.

Art. 4 Information

Diese Bestimmungen werden innerhalb der ersten zwei Schulwochen des 1. Semesters der Ausbildung den Lernenden bekannt gegeben.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft.

Für den Vorstand der Regiun Surselva



Ernst Sax
Präsident



Duri Blumenthal
Geschäftsführer

¹⁾ Für die Promotion zählen ausschliesslich die im Rahmenlehrplan definierten Berufsmaturitätsfächer (Deutsch, zweite Landessprache, Englisch, Mathematik, Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht, Geschichte und Politik, Technik und Umwelt). Die Fächer des beruflichen Pflichtunterrichts, also IKA (Information, Kommunikation und Administration), Sport sowie die V+V-Arbeiten zählen **nicht** für die Promotion.